



Brüssel, den 11. September 2025
(OR. en)

12760/25
ADD 1

**POLCOM 235
SERVICES 57
COTRA 24
TELECOM 299
DATAPROTECT 211**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 10. September 2025

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2025) 480 annex

Betr.: ANHANG
der
Empfehlung für einen Beschluss des Rates
über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein
Abkommen über den digitalen Handel mit Kanada



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 10.9.2025
COM(2025) 480 final

ANNEX

ANHANG

der

Empfehlung für einen Beschluss des Rates

**über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen über
den digitalen Handel mit Kanada**

DE

DE

ADDENDUM

RICHTLINIEN FÜR DIE AUSHANDLUNG EINES ABKOMMENS ÜBER DEN DIGITALEN HANDEL MIT KANADA

1. ART UND UMFANG DER BESTIMMUNGEN

- (1) Ziel der Verhandlungen ist die Festlegung von Disziplinen für den elektronischen Handel mit Waren und Dienstleistungen (im Folgenden „digitaler Handel“) zwischen Kanada und der Europäischen Union. Diese Disziplinen dürften die bilateralen Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Union und Kanada, die durch das umfassende Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA), das seit 2017 vorläufig angewandt wird, bereits liberalisiert und ausgebaut wurden, weiter erleichtern. Die Disziplinen im Rahmen dieses Abkommens sollten mit den Bestimmungen jenes Freihandelsabkommens im Einklang stehen und auf dem hohen Maß an Annäherung in Fragen des digitalen Handels aufbauen, das in den von der Europäischen Union und Kanada im Oktober 2021 gebilligten Grundsätzen für den digitalen Handel der G7 zum Ausdruck kommt.
- (2) Das Ziel der Verhandlungen besteht darin, den bilateralen digitalen Handel zu fördern und die Geschäftstätigkeit von Unternehmen einschließlich Kleinstunternehmen und kleiner und mittlerer Unternehmen zu erleichtern, indem das Vertrauen der Verbraucher in das Online-Umfeld gestärkt und neue Möglichkeiten zur Förderung von inklusivem Wachstum und inklusiver Entwicklung geschaffen werden.
- (3) Die Verhandlungen zielen außerdem darauf ab, offene digitale Märkte zu fördern, die wettbewerbsorientiert, transparent, fair und frei von ungerechtfertigten Hemmnissen für den internationalen Handel und internationale Investitionen sind.
- (4) Das Abkommen sollte auf bestehenden Regeln der Welthandelsorganisation (WTO) aufbauen. Dabei sollten, soweit möglich und relevant, die jüngsten und laufenden Handels- und Investitionsverhandlungen auf bilateraler und multilateraler Ebene berücksichtigt werden und die Disziplinen sollten darauf aufbauen.
- (5) Bei den Verhandlungen sollte die Union die Rechte und Grundsätze vertreten, die in der vom Europäischen Parlament, vom Rat und von der Europäischen Kommission am 15. Dezember 2022 verlautbarten Europäischen Erklärung zu den digitalen Rechten und Grundsätzen für die digitale Dekade niedergelegt sind.

2. VORSCHLAG ZUR INHALTLICHEN AUSGESTALTUNG DER REGELN UND VERPFLICHTUNGEN

- (1) Bei den Verhandlungen sollten Disziplinen zu Aspekten des digitalen Handels entwickelt werden. Diese sollten darauf abzielen, die Bedingungen für den digitalen Handel zum Nutzen der Unternehmen und Verbraucher in der Europäischen Union zu verbessern und die Beteiligung von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen an globalen Wertschöpfungsketten zu erhöhen.
- (2) Die Verhandlungen sollten in offener Weise geführt werden.
- (3) Angesichts des Querschnittscharakters des digitalen Handels können sich die Verhandlungen auf sämtliche Aspekte des digitalen Handels erstrecken, darunter

- a) die Erleichterung elektronischer Transaktionen (z. B. elektronische Signaturen, elektronische Authentifizierung),
 - b) Zölle auf elektronische Übertragungen und die übermittelten Inhalte,
 - c) Verbrauchertrauen (z. B. Online-Verbraucherschutz, unerbetene elektronische Kommunikation),
 - d) grenzüberschreitender vertrauensvoller Datenverkehr, Datenlokalisierungsauflagen und Schutz personenbezogener Daten,
 - e) Vertrauen der Unternehmen (z. B. Schutz von Computerquellcodes, erzwungener Technologietransfer),
 - f) verbesserter Zugang zum elektronischen Geschäftsverkehr (z. B. Zugang zum Internet, zu Online-Inhalten und zu Behördendaten oder Haftung von Online-Vermittlern und Zugang zu diesen),
 - g) Maßnahmen zur Handelserleichterung, die für den elektronischen Geschäftsverkehr von Bedeutung sind (z. B. papierloser Handel, elektronische Rechnungsstellung), wobei dem WTO-Übereinkommen über Handelserleichterungen gebührend Rechnung zu tragen ist,
 - h) mit dem elektronischen Geschäftsverkehr zusammenhängende Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums, einschließlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen,
 - i) Transparenz und
 - j) Zusammenarbeit (z. B. zwischen den Vertragsparteien der Verhandlungen oder Verbraucherschutzbehörden).
- (4) Alle von der Europäischen Union vereinbarten Regeln und Verpflichtungen sollten im Einklang mit dem EU-Rechtsrahmen stehen, und die Regulierungsautonomie, die nötig ist, um die Politik der EU im Hinblick auf Daten und im digitalen Bereich umzusetzen und weiterzuentwickeln, sollte gewahrt bleiben.
- (5) Insbesondere sollte die Europäische Union keine Disziplinen oder Verpflichtungen aufnehmen, die ihren Rechtsrahmen für die Cybersicherheit beeinträchtigen könnten, vor allem nicht im Hinblick auf ein hohes gemeinsames Sicherheitsniveau der Netze und Informationssysteme in der gesamten Europäischen Union.
- (6) Angesichts der zunehmenden Digitalisierung des Handels und der Bedeutung der internationalen Übertragung von Datenströmen für den grenzüberschreitenden Handel und für grenzüberschreitende Investitionen sollte der Ansatz der Europäischen Union in diesen Verhandlungen kohärent mit dem Ansatz sein, der diesbezüglich bei abgeschlossenen – und gegebenenfalls jüngsten und laufenden – Verhandlungen für bilaterale und multilaterale Handels- und Investitionsabkommen verfolgt wurde bzw. wird. Insbesondere sollten die Verhandlungen zu Regeln über den grenzüberschreitenden Datenverkehr führen, mit denen ungerechtfertigte Datenlokalisierungsanforderungen beseitigt werden, während die Vorschriften der EU über personenbezogene Daten weder Gegenstand der Verhandlungen sein noch von den Bestimmungen berührt werden sollten; zudem sollten die Verhandlungen vor allem beim Schutz sowohl personenbezogener als auch nicht personenbezogener Daten mit dem EU-Rechtsrahmen in Einklang stehen.
- (7) Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten müssen sich die Möglichkeit bewahren, ihre Politik im kulturellen und im audiovisuellen Bereich im Hinblick auf

die Wahrung ihrer kulturellen Vielfalt selbst festzulegen und umzusetzen. Die Europäische Union sollte keine Verpflichtungen oder Regeln in Bezug auf audiovisuelle Dienstleistungen oder in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistungen oder Tätigkeiten aufnehmen.

- (8) Darüber hinaus sollte die Europäische Union keine Disziplinen aufnehmen, die ihren Rechtsrahmen für den Schutz der Rechte des geistigen Eigentums beeinträchtigen könnten.
- (9) Das Abkommen sollte die Europäische Union, ihre Mitgliedstaaten und ihre nationalen, regionalen und lokalen Behörden nicht daran hindern, im öffentlichen Interesse wirtschaftliche Tätigkeiten zu regulieren, um legitime Gemeinwohlziele in Bereichen wie etwa Schutz und Förderung der öffentlichen Gesundheit, der Sozialdienstleistungen sowie des öffentlichen Bildungswesens, Sicherheit, Umweltschutz, öffentliche Sittlichkeit, Sozialschutz oder Verbraucherschutz, Gewährleistung der Integrität und Stabilität des Finanzsystems der Union, Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie Förderung und Schutz der kulturellen Vielfalt zu erreichen. Die hohe Qualität der öffentlichen Dienstleistungen in der Europäischen Union sollte im Einklang mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und insbesondere mit dem Protokoll Nr. 26 über Dienste von allgemeinem Interesse gewahrt werden, und den Vorbehalten der Europäischen Union in diesem Bereich, einschließlich der Vorbehalte nach dem GATS, sollte Rechnung getragen werden.